

# Flurplanungsübereinkommen

Abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich  
vertreten durch NÖ Agrarbezirksbehörde, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten  
als Auftragnehmerin und

.....  
.....  
als Förderungswerber/in.

## I.

Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin beauftragt hiermit die  
NÖ Agrarbezirksbehörde mit der Durchführung folgender Flurplanung:

Projektbezeichnung .....  
Katastralgemeinde(n) .....  
Gemeinde ..... Politischer Bezirk .....

## II.

Als Auftragsbeginn wird der ..... festgelegt, wobei der Abschluss der unter III.  
bezeichneten Flurplanungstätigkeiten bis ..... (Monat, Jahr) zu  
erfolgen hat. Bei allfälligen Verzögerungen ist zeitgerecht eine Verlängerung der  
Projektlaufzeit einvernehmlich zu vereinbaren.

## III.

Die NÖ Agrarbezirksbehörde verpflichtet sich, das Ergebnis der Flurplanung je nach  
Planungsinhalten in geeigneter Form zu dokumentieren (Flurplan). Neben dem Flurplan als  
Planwerk, das auch aus mehreren thematischen Teilplänen bestehen kann, ist ein Bericht zu  
erarbeiten, der Themenstellung, Planungsgrundlagen, Ergebnisse, Kostenschätzungen und  
gegebenenfalls Variantenprüfungen enthält.

Demgegenüber verpflichtet sich der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin, der NÖ  
Agrarbezirksbehörde alle für die Flurplanung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie die  
vorhandenen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

In der Flurplanung werden von der NÖ Agrarbezirksbehörde insbesondere folgende  
Leistungen erbracht:

- Beschaffung aller erforderlichen Unterlagen
- Gebietsabgrenzung und Erhebungen zur Ist-Situation
- Analyse der vorhandenen Mängel und Potenziale
- Entwürfe, Problemlösungsvorschläge und Variantenplanungen
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Dienststellen
- Kostenschätzung
- Dokumentation (Flurplan und Bericht)
- Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit

IV.

Auf Grundlage der Größe des Planungsgebiets von ..... ha betragen die Kosten für die Flurplanung ..... (Projektbezeichnung laut Punkt I.) € .....

- 1.) Überweisung von € ..... als Akontozahlung auf das Girokonto der NÖ Agrarbezirksbehörde bei der NÖ Landeshypothekenbank, BIC/SWIFT: HYPNATWWXXX, IBAN: AT83 5300 0064 5200 0588 zugunsten Konto 2/712215/8170 „Bodenuntersuchung und Bodenreformverfahren; Kostenbeiträge und Kostenersätze für Verwaltungsleistungen“ bis zum .....(Datum).
- 2.) Nach Abschluss der Flurplanung
  - a) Übergabe des Flurplans im Original inklusive Beilagen in das Eigentum des Förderungswerbers/der Förderungswerberin.
  - b) Überweisung der Restzahlung von € ..... auf das oben genannte Konto bis zum ..... (Datum).

V.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass auf die Durchführung der Flurplanung kein Rechtsanspruch besteht. Die Bearbeitung der Flurplanung erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Personals der NÖ Agrarbezirksbehörde. Vorrangig sind Ansuchen aus benachbarten Planungsgebieten zu behandeln, wenn wegen der örtlichen Verhältnisse eine Abstimmung der Planung mit benachbarten Vorhaben erforderlich ist oder dadurch ein rationellerer Einsatz der Bearbeiter bzw. der Bearbeiterinnen ermöglicht wird.

VI.

Beiden Vertragsparteien steht bei Vertragsverletzungen das sofortige Kündigungsrecht zu, welches zu seiner Wirksamkeit der Schriftform bedarf. Eine bereits geleistete Akontozahlung wird nicht refundiert.

VII.

Die Vertragsparteien erklären für alle Streitfälle aus diesem Vertragsverhältnis das Bezirksgericht St. Pölten für zuständig.

....., am ..... St. Pölten, am .....

Förderungswerber/in: ..... Der Amtsvorstand

Unterschrift .....  
NÖ Agrarbezirksbehörde  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten